



Az. 32-5143-5-110/21**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)****Bekanntmachung**

Unter Bezugnahme auf § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 5 sowie § 19 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) gibt das Landratsamt Freising im Hinblick auf Unterricht im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV sowie auf Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV bekannt, dass am 16. April 2021 im Landkreis Freising der Wert der 7-Tage-Inzidenz

den Wert von 100 überschritten hat.

Die sich aus § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV ergebenden für den Inzidenzbereich über 100 maßgeblichen Regelungen gelten für den Zeitraum

vom 19. April bis 26. April 2021.

Freising, 16. April 2021

Gez. Diepold
Regierungsrat

Az. 32-5143-8-750/21**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Freising vom 12. November 2020 (Az. 32-5143-8-725/20), zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung des Landratsamts Freising vom 24. März 2021 (Az. 32-5143-8-748/21) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 3 Satz 2 wird die Angabe „18. April 2021“ durch die Angabe „9. Mai 2021“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, den 15.04.2021

Gez. Diepold
Regierungsrat

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbeihilfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-16.00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage:
<https://www.kreis-freising.de>

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine Ordnungswidrigkeit dar.